

— die nicht ausreichende Rechtskenntnis sowohl der die Mitbenutzungshandlungen unmittelbar realisierenden Mitarbeiter der Energieversorgungsbetriebe (wie Facharbeiter, Brigadiere und Meister in den Bereichen Netzbetrieb und Anlagenbau) als auch der Eigentümer bzw. Rechtsträger und Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

Damit war die Aufmerksamkeit auch auf Wechselbeziehungen der verschiedenen Ursachen gelenkt: Die Unzulänglichkeiten in der Gestaltung der rechtlichen Regelung wirkten negativ auf die Verwirklichung des Rechts durch die Normadressaten. Die Schlussfolgerung daraus war u. a., bei der Erarbeitung der Energieverordnung von 1976 durch eine einheitliche und weitgehend geschlossene Gestaltung die Bestimmungen über die Grundstücksmitbenutzung für die Bürger verständlicher und überschaubarer zu machen und damit die Rechtsverwirklichung zu unterstützen. Die Erläuterung der neuen energierechtlichen Regelungen wurde damit nicht überflüssig; sie wurde vielmehr verstärkt und planmäßiger fortgeführt.

Im Wirtschaftsrecht werden — häufiger als auf anderen Rechtsgebieten — Verhaltensweisen gefordert, die beim Normadressaten außer der notwendigen ideologischen Klarheit in Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung und der prinzipiellen Bereitschaft, das Recht verantwortungsbewußt anzuwenden, auch voraussetzen, daß er sich systematisch um das Verständnis des spezifischen gesellschaftlichen Inhalts und der Zweckbestimmung der rechtlichen Regelung bemüht und komplexe Zusammenhänge ökonomischer, wissenschaftlich-technischer und anderer Art kennt. Das ist bei der Rechtspropaganda zu berücksichtigen. Rechtspropagandistische Maßnahmen müssen z. B. geeignet sein, Einzelvorschriften aus sich heraus und in ihrem Zusammenwirken mit anderen Vorschriften verständlich zu machen.

Entsprechend hohe Anforderungen ergeben sich auch an die Rechtsgestaltung im Bereich der Volkswirtschaft. Rechtsvorschriften müssen so gestaltet sein, daß ihr gesellschaftliches Grundanliegen, ihre Motive und Ziele, ihr Gegenstand, ihr konzeptioneller Aufbau, ihre innere Logik, ihre Einordnung in die bestehende Rechtsordnung sowie von den Normadressaten geforderte Verhaltensweisen leicht erkennbar und unmißverständlich sind. Dazu gehören präzise Begriffsbestimmungen und eine klare Sprache.

Von diesen Anforderungen an die Rechtsgestaltung und Rechtsverwirklichung im Bereich der Volkswirtschaft muß auch die Ursachenfeststellung im Rahmen der Rechtsanalyse ausgehen.

Da das sozialistische Recht nur ein Mittel der Leitung der Volkswirtschaft durch den sozialistischen Staat ist, ist es folgerichtig, daß die Rechtsanalyse auch zur Aufdeckung solcher Ursachen führen kann, die außerhalb der juristischen Wirkungsbedingungen liegen. Eine Analyse der Wirksamkeit der rechtlichen Regelung zur Durchsetzung energiewirtschaftlich amtl. er Aufgaben unter Berücksichtigung der Anliegen der Bürger beim Erstanschluß von Eigenheimen u. ä. führte z. B. zu der Feststellung, daß wesentliche Ursachen für Hemmnisse bei der leitungsmäßigen Beherrschung der Prozesse nicht im juristischen, sondern im materiell-technischen Bereich lagen. Das wurde aber erst deutlich, nachdem Erscheinungen, die auf eine ungenügende Rechtsverwirklichung hinzuweisen schienen, näher untersucht worden waren.

Spezifik der Analyse auf dem Gebiet von Ordnung, Disziplin und Sicherheit

Die Bewegung zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Kombinat und Betrieben trägt in hohem Maße dazu bei, daß die Werktätigen das sozialistische Recht bewußt und freiwillig einhalten, das sozialistische Eigentum schützen und mehrten, Straftaten und andere Rechtsverletzungen verhüten sowie jeglichen Störungen im Produktionsablauf konsequent entgegenzutreten. Die Einschätzung der Bewegung für Ordnung, Disziplin und Sicherheit ist ein wichtiger Ausgangspunkt für Leitungsmaßnahmen im Betrieb, Kombinat oder Industriezweig.

Die Spezifik der Analyse auf dem Gebiet von Ordnung, Disziplin und Sicherheit besteht vor allem in folgendem:

1. Sie ist schwerpunktmäßig auf die Verwirklichung bestehenden Rechts gerichtet.

2. Sie geht von einer gesamtwirtschaftlichen Zielstellung aus, die über die Untersuchung des für den Verantwortungsbereich eines zentralen Staatsorgans spezifischen Prozeßablaufs hinausreicht. In der Kohle- und Energiewirtschaft sind das z. B. die Orts- und Teilortverlegungen im Zusammenhang mit der Tagebauentwicklung beim Abbau der Rohbraunkohle, die energierechtliche Mitbenutzung von Grundstücken, die Wiederurbarmachung von Flächen nach dem Abbau von Rohbraunkohle, die Realisierung der Versorgungs- und Anschlußpflicht in bezug auf leitungsgebundene Energieträger, die Ausführung von Arbeiten an Energieanlagen, die Lenkung des Energieträgereinsatzes usw.

3. Der Kampf um Ordnung, Disziplin und Sicherheit orientiert sich hauptsächlich an den konkreten Schwerpunkten in Kombinat und Betrieb im Rahmen dieser Gesamtzielstellung und ist in erster Linie darauf gerichtet, betriebliche Leitungsmaßnahmen zur weiteren Verbesserung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit vorzubereiten. Die rechtsanalytische Arbeit der zentralen Staatsorgane schließt zwar betriebliche Leitungsmaßnahmen als ein aus der Analyse abzuleitendes Ergebnis mit ein, sie zielt aber vor allem, insbesondere soweit Fragen der Rechtsgestaltung berührt werden, auf die Vorbereitung zentraler Leitungsentscheidungen ab, die grundsätzlich den gesamten Verantwortungsbereich eines Ministeriums oder zentralen Staatsorgans oder sogar ganze Bereiche der Volkswirtschaft betreffen.

Unter Beibehaltung der bewährten Praxis zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sollte u. E. nach geeigneten Wegen gesucht werden, die Initiativen der Werktätigen und ihrer Kollektive noch stärker als bisher auch für die Lösung von Aufgaben der Rechtsanalyse zu nutzen. Dazu gehört insbesondere die Einflußnahme auf die Schwerpunkte der Bewegung für Ordnung, Disziplin und Sicherheit, die Einbeziehung der auf diesem Gebiet erfahrenen Werktätigen in die Durchführung rechtsanalytischer Aufgaben, die sorgfältige und systematische Auswertung von Untersuchungsergebnissen und Vorschlägen sowie die Information der Kollektive und Leiter in den Kombinat und Betrieben über die zentralen Maßnahmen, die in Auswertung ihrer Hinweise und Vorschläge veranlaßt wurden. In verschiedenen Bereichen der Volkswirtschaft gibt es dafür bereits gute Ansätze.

- 1 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 113.
- 2 Vgl. dazu u. a. U.-J. Heuer, „Überlegungen zur Wirksamkeit des Wirtschaftsrechts“, Staat und Recht 1976, Heft 4, S. 375 ff.; K.-H. Christoph, „Analyse der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts“, NJ 1977, Heft 15, S. 508 ff.; E. Buchholz/K. A. Mollnau, „Faktoren der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts“, NJ 1977, Heft 18, S. 653 ff.; G. Möhring/H.-D. Schulze/H. Siebert, „Zur Prüfung der Wirksamkeit wirtschaftsrechtlicher Regelungen“, Wirtschaftsrecht 1978, Heft 3, S. 161 ff.
- 3 Für die Wirksamkeit des Rechts sind natürlich nicht nur juristische, sondern auch in hohem Grade außerjuristische, vor allem ökonomische Faktoren ausschlaggebend (vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von U.-J. Heuer, Wirksamkeit des Wirtschaftsrechts, Berlin 1979, S. 58).
- 4 Vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von U.-J. Heuer, a. a. O., S. 59.
- 5 So beispielsweise die VO über die Energiewirtschaft in der DDR — EnergieVO — vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441), die 1. bis 5. DB vom 10. September 1976 zur EnergieVO (GBl. I Nr. 38 S. 449 ff.), die AO über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft — ELW — vom 18. November 1976 (GBl. I Nr. 50 S. 555) und die AO über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — ELB — vom 18. November 1976 (GBl. I Nr. 51 S. 571). *6789 10

Fußnoten von S. 443

- 6 Der Sonderfall der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit durch den Staatsanwalt gemäß § 304 AGB kann hier außer Betracht bleiben.
- 7 Dabei kann an die Stelle des Disziplinarverfahrens auch die Erziehung durch die Konfliktkommission nach einem entsprechenden Antrag des Disziplinarbefugten treten (vgl. § 255 Abs. 3 AGB).
- 8 Vgl. Autorenkollektiv, Die Moral der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1979, insb. S. 155 ff.
- 9 Führt diese Bereitschaft zum Abschluß eines Qualifizierungsvertrages, so entstehen daraus rechtliche Pflichten sowohl für den Werktätigen als auch für den Betrieb (vgl. §§ 150 ff. AGB).
- 10 Autorenkollektiv, Sozialistisches Arbeitsrecht - Instrument . . . , a. a. O., S. 181.